

Der Aufbau der evangelischen Kirchenverfassung.

Allerhöchster Erlaß an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Seit einer Reihe von Jahren ist Meine Fürsorge darauf gerichtet gewesen, die dem nothwendigen Ausbau der evangelischen Kirchenverfassung für die älteren Provinzen der Monarchie gewidmeten Arbeiten sobald als thunlich dem Abschlusse zuzuführen. Nach Vernehmung der in Gemäßheit Meines Erlasses vom 5. Juni 1869 berufenen außerordentlichen Provinzialsynoden erachte Ich es gegenwärtig an der Zeit, auf Grund der gemachten Erfahrungen und in Berücksichtigung der vorliegenden Bedürfnisse zu einer definitiven Ordnung der Gemeinde-Organen und der Synoden zu schreiten. Demgemäß ertheile Ich Kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenreglements zustehenden Befugnisse der als Anlage I. beifolgenden Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlessien und Sachsen hierdurch Meine Sanction und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Indem Ich durch diese Ordnung den in der Kirche vorhandenen Kräften Gelegenheit gebe, am Dienste des kirchlichen Lebens mehr als bisher sich selbstthätig zu betheiligen, hoffe Ich zu Gott, daß Er in Seiner Barmherzigkeit Seinen Segen zu den neuen Einrichtungen geben werde. Die dadurch herbeigeführten Aenderungen beschränken sich auf die kirchliche Verfassung; der Bekenntnißstand und die Union in den genannten Provinzen und den dazu gehörenden Gemeinden werden daher, wie Ich ausdrücklich erkläre, durch die neue Ordnung in keiner Weise berührt. Mit der Ausführung der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung ist, soweit letztere nicht zu ihrer Regelung vorab noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung, wie insbesondere hinsichtlich der Vermögensverwaltung der Gemeinden und der Betheiligung des Patronats bei derselben bedarf, unverzüglich vorzugehen, und beauftrage Ich den Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten das Weitere zu veranlassen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß Behufs des vollständigen Abschlusses der Arbeiten für die evangelische Kirchenverfassung der acht älteren Provinzen eine außerordentliche Generalsynode zusammentrete, über deren Aufgabe, Zusammensetzung und Thätigkeit Ich die in der Anlage II. enthaltenen Anordnungen getroffen habe. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. September 1873.

W i l h e l m.

(gegengezeichnet) Falk.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß und die mit demselben veröffentlichten Anordnungen in Betreff der kirchlichen Gemeinde- und Synodal-Ordnung sind die umfassendsten und durchgreifendsten Maßnahmen, welche auf diesem Gebiete von Seiten des königlichen Kirchenregiments seither geschehen sind; — sie zeugen von dem ernstlichen Entschlusse der Kirchenverwaltung, in möglichst naher Zeit zu dem seit zwanzig Jahren vergeblich erstrebten Ziele zu gelangen: auf dem Grunde eines evangelisch-kirchlichen Gemeindelebens eine Gesamtverfassung der evangelischen Landeskirche zu schaffen, welche die selbstständige Leitung der Kirchenangelegenheiten zu übernehmen befähigt und berufen ist.

Bei den Berathungen des letzten Landtages ist Seitens der Staatsregierung entschieden ausgesprochen worden, daß sie es mit Bezug auf die neuen kirchlichen Gesetze, durch welche die Rechte des Staates gegenüber der Kirche gewahrt und gesichert werden, um so dringender als ihre Pflicht erkenne, nunmehr auch der evangelischen Kirche dazu zu verhelfen, daß sie sich auf ihrem eigenen Gebiete, wie es die Verfassung und die neuen Gesetze voraussetzen, in Wahrheit mit voller Selbstständigkeit bewegen und entwickeln könne, daß sie in einer unabhängigen und zugleich festen Organisation die Kraft zur Er-

füllung ihrer Aufgaben inmitten der kirchlichen Bewegungen dieser Zeit finde.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hatte es deshalb, wie er damals andeutete, eine seiner ersten Sorgen sein lassen, an die Spitze des Evangelischen Ober-Kirchenraths (in der Person des Präsidenten Dr. Hermann) einen Mann zu berufen, mit welchem er sich über den Aufbau der evangelischen Kirchenverfassung in Uebereinstimmung zu setzen vermöchte.

Die Verständigung zwischen den beiden maßgebenden Stellen hat in der That zur Feststellung eines vollständigen Plans für den Aufbau der kirchlichen Verfassung von dem untersten bis zum höchsten Gliede der kirchlichen Vertretung, von der Gemeinde bis zur Generalsynode für das ganze Gebiet der Landeskirche, geführt.

Was den Geist betrifft, in welchem das Kirchenregiment die große, für unser evangelisches Volk hochwichtige Aufgabe durchzuführen bedacht war, so soll zunächst in den Gemeinde-Kirchenrathen und in der Gemeindevertretung das wirkliche kirchliche Bewußtsein der Gemeinden zur Geltung gebracht werden, und auf solcher Grundlage weiter in dem gesammten Synodalkreise das Element der evangelischen Gemeinde kräftigen Ausdruck finden.

Daß es sich dabei im Sinne des königlichen Kirchenregiments um ein wirklich kirchliches Gemeindebewußtsein, um eine wirkliche Betheiligung am Dienste des kirchlichen Lebens handelt, davon giebt nicht bloß der Allerhöchste Erlaß, sondern ebenso der gesammte Inhalt der neuen Anordnungen unumwunden Zeugniß.

An den Berechtigungen, welche die kirchliche Gemeinde-Ordnung gewährt und mithin auch an dem darauf beruhenden Synodalkreise sollen nur solche Gemeindeglieder Theil nehmen, welche nach ihrer Ueberzeugung und nach ihrem Lebenswandel wirklich innerhalb des kirchlichen Gemeindelebens stehen; — ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl zur Gemeindevertretung sollen diejenigen sein, welche durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches noch nicht durch nachhaltige Besserung gefühntes Aergerniß gegeben oder besondere kirchliche Pflichten verletzt haben; — ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind alle diejenigen, welche durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Theilnahme an den Sakramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen aufgehört haben.

Als die vornehmste Aufgabe des Gemeinde-Kirchenrathes ist an die Spitze gestellt: christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde, sowohl durch eigenes Vorbild, als auch durch besonnene Anwendung aller dazu geeigneten und statthafter Mittel aufrecht zu erhalten und zu pflegen, — ferner neben der Erhaltung der gottesdienstlichen Ordnung auch die Heiligung des Sonntags zu befördern, — sowie die religiöse Erziehung der Jugend wahrzunehmen.

Die zu wählenden Kirchen-Ältesten sollen feierlich geloben: ihres Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und der bestimmten Gemeinde gemäß zu wirken und gewissenhaft darauf zu achten, daß Alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe, zu deren Besserung. —

Die Mitglieder der Provinzial-Synode aber legen das Gelöbniß ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der evangelischen Landeskirche gemäß, erfüllen und darnach trachten will, daß die Kirche in allen Stücken wache an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Aus dem Allen geht klar hervor, daß die neue kirchliche Organisation nach dem Sinne unseres Königs und seiner Regierung ein Quell wirklich evangelisch-kirchlichen Lebens, ein Quell wahrhafter Erfrischung und kräftiger Erneuerung des Wesens und Wirkens der evangelischen Kirche in Preußen und, so Gott will, darüber hinaus werden soll.

Allen lebendigen Gliedern der Kirche, vor Allem

der evangelischen Geistlichkeit, wird hiermit ein fester Boden gegeben sein, auf welchem sie je nach ihrer Stellung und ihrem inneren Berufe an der Wiederbelebung und Aufrichtung der Kirche erfolgreich mitwirken können. Hier gilt es in der That, für Alle, denen das Gedeihen der evangelischen Kirche am Herzen liegt, lebendig und freudig mit Hand anzulegen, nicht ängstlich oder verdrossen zur Seite zu stehen, sondern inmitten der evangelischen Gemeinden und auf allen Stufen der kirchlichen Organisation „Geist und Kraft zu erweisen“. Wenn alle in der Kirche vorhandenen lebendigen Kräfte die ihnen durch die neue kirchliche Ordnung gebotene Gelegenheit benutzen, sich am Dienste des kirchlichen Lebens wirksam zu betheiligen, so dürfen wir mit dem Könige hoffen, daß „Gott in Seiner Barmherzigkeit Seinen Segen zu den neuen Einrichtungen geben werde.“

Die Provinzial-Landtage, welche, mit Ausnahme des Rheinischen Landtages, zuletzt im Jahre 1871 versammelt gewesen sind, sollen, wie bereits gemeldet, zum größten Theile in diesem Jahre wiederum, und zwar zum 5. Oktober berufen werden.

Der Zusammentritt der Landtage von Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ist namentlich zu dem Zwecke erforderlich, um nach den Bestimmungen der Kreisordnung die Wahlen der Mitglieder der Verwaltungsgerichte zu wählen, welche vom 1. Januar 1874 ab in Wirksamkeit treten werden.

Außerdem werden die Provinzial-Landtage von Preußen, Schlesien und Sachsen sich mit der Erledigung von Geschäften der Provinzialständischen Verwaltung, namentlich einzelner ständischer Institute zu beschäftigen haben. Einigen der Landtage werden auch Gesetzentwürfe von provinzieller Bedeutung zur Begutachtung vorgelegt werden.

Der Provinzial-Landtag von Westfalen wird in Gemäßheit des Regulativs für die Einrichtung der Provinzialständischen Verwaltung nunmehr den Uebergang der in der Provinz vorhandenen dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die ständische Verwaltung im Einverständnisse mit der Staatsregierung zu regeln haben, nachdem die Entwürfe zu den betreffenden Reglements bereits von dem Provinzialständischen Ausschusse vorbereitet sind.

Der Landtag der Rheinprovinz war erst im vorigen Jahre versammelt, und es liegen keine Gegenstände vor, welche seine Wiederberufung in diesem Jahre erforderlich machen. Ebenso sind für die Provinz Posen dringende Vorlagen nicht vorhanden.

Für den Hannoverschen Landtag sind von dem ständischen Verwaltungsausschusse verschiedene Vorlagen vorbereitet, namentlich in Betreff der Verwaltung und finanziellen Regelung des Landstraßenwesens und mehrerer provinzieller Institute.

Den Schleswig-Holsteinischen Landtag werden vornehmlich die Finanzetat der allgemeinen ständischen Verwaltung, so wie der ständischen Immobilien-Versicherungs-Anstalt beschäftigen; auch wird über die Erwerbung oder Erbauung einer Korrekionsanstalt, so wie anderer provinzieller Anstalten Beschluß zu fassen sein.

Der Kommunal-Landtag des Regierungsbezirks Wiesbaden wird den Entwurf eines Regulativs über die Mitwirkung der Kommunalstände bei dem Neubau hausförmiger Verbindungsstraßen und bei dem Gemeindegewebbau nochmals zu berathen, so wie sich mit einer Reihe von kommunalständischen Angelegenheiten zu beschäftigen haben.

Für den Kommunal-Landtag des Regierungsbezirks Cassel sind Vorlagen nicht vorhanden.

Außer den erwähnten Aufgaben werden sämtliche Landtage die Wahlen für die Einkommensteuer-Bezirkskommissionen und andere Wahlen vorzunehmen haben.

Der Bericht der Spezialkommission zur Untersuchung des Eisenbahn-Konzessionswesens, welcher unterm 16. Juli Sr. Majestät dem König eingereicht worden war, ist, wie früher mitgetheilt, durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. August dem Staats-Ministerium mit der Weisung wieder vorgelegt worden, diejenigen Anträge zu stellen, zu welchen sich das Staats-Ministerium in Folge der durch die Untersuchung gewonnenen Ergebnisse in Bezug auf Aenderung und Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsnormen bei der Verleihung von Konzessionen zum Bau von Eisenbahnen u. s. w. veranlaßt findet.

Während die Vorarbeiten zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung zunächst im Handels-Ministerium allseitig eingeleitet und im Gange sind, war vorläufig darüber Entscheidung zu treffen, in welcher Weise dem Bericht der Spezial-Untersuchungskommission eine weitere Oeffentlichkeit zu geben sei.

Die Allerhöchste Botschaft vom 14. Februar d. J., durch welche die Kommission ins Leben gerufen wurde, sagte am Schluß: „Wir

behalten uns vor, der Landesvertretung seiner Zeit die bezüglichen Kommissionsberichte zugehen zu lassen.“ Mit Rücksicht auf diese Allerhöchste Ankündigung erschien es geboten, den nicht mehr fernem Zusammentritt der Landesvertretung abzuwarten, um denselben den in Rede stehenden Bericht zuvörderst zur Kenntniß zu bringen und in Gemeinschaft mit derselben die Modalitäten der weiteren Veröffentlichung zu erwägen.

Unser Kaiser ist bei seinem jüngsten Besuche in der Stadt Hannover von der Bevölkerung in wahrhaft glänzender Weise empfangen worden. Zur Ankunft des Monarchen, welche am Donnerstag (11.) Abends erfolgte, hatten sich nicht bloß Tausende und aber Tausende versammelt, um den Kaiser und König freudig zu begrüßen, sondern es hatte sich die Mehrzahl aller Vereine, Liedertafel u. s. w. zu einem großen Fackelzuge vereinigt. Auf dem Bahnhofspitze hatten sich über 6000 Fackelträger zum Empfange des Fürsten aufgestellt. Nachdem derselbe bei dem Bestiegen des Wagens mit stürmischem Hochruf begrüßt worden war, fuhr er durch die Menge, welche Kopf an Kopf die glänzend illuminierten Straßen erfüllte, nach dem Residenzschlosse, wohin ihm der Fackelzug in fünf Abtheilungen folgte. Nachdem alle Abtheilungen am Schlosse vorübergezogen, trugen die vereinigten Liedertafeln einige Gesangsstücke vor. Der Kaiser ließ die Dirigenten der Vereine ins Schloß entbieten, um ihnen seine innige Freude über den großartigen Fackelzug und den ganzen schönen Empfang auszusprechen.

Am Freitag (12.) früh begab sich der Kaiser zur Parade. Bei dem Dorfe Vinden, welches vorzugsweise von Tausenden von Fabrikarbeitern bewohnt ist, war eine Ehrenpforte errichtet mit der Inschrift: „Dem Heldenkaiser Wilhelm, dem Siegreichen, wünscht Heil und Segen das Dorf Vinden.“ Auf dem Paradeplatz wurde der Monarch von der Volksmenge, die sich dort versammelt hatte, überall jubelnd begrüßt.

Dieser herzliche Empfang in Hannover, an welchem sich die weitesten Volkskreise freudig betheiligt haben, bestätigt von Neuem, wie sehr auch dort die Liebe und Verehrung für den Kaiser und König bereits tiefe Wurzeln geschlagen haben. Es ist nicht zu verkennen, daß hierbei namentlich der patriotische Geist, welchen die zahlreichen Reservisten in ihre Heimath mitgebracht haben, von großer Bedeutung und Wirkung ist.

Der Kaiser hat nach seiner Rückkehr von Hannover neben der Erledigung der Regierungsgeschäfte fast täglich den Manövers der einzelnen Garde-Divisionen in der Gegend von Trebbin beigewohnt; heute (Mittwoch) findet bei Großbeeren der Schluß der Manövers statt.

Der König Victor Emanuel von Italien, welcher am 16. seine Hauptstadt verlassen hat, um sich zunächst zum Besuche des Kaiserlichen Hofes in Wien zu begeben, wird am Montag (22.) Nachmittags 3 Uhr in Berlin eintreffen und im Kaiserlichen Schlosse Wohnung nehmen. Während seiner Anwesenheit werden größere Festlichkeiten am Hofe des Kaisers, des Kronprinzen u. s. w., sowie Paraden in Berlin und Potsdam, vermuthlich auch eine große Hofjagd stattfinden; doch sind feste Bestimmungen darüber noch nicht getroffen.

Ihre Majestät die Kaiserin Augusta hat sich vom Hofe zu Weimar über Darmstadt nach Baden-Baden begeben, um dort die gewohnte Herbst-Badefur zu gebrauchen.

Unser Kronprinz hat bei seiner Inspektionsreise in Bayern, in Ansbach, Würzburg, Nürnberg u. s. w. Seitens der Bevölkerung überall Beweise herzlichster Verehrung empfangen. In Würzburg besuchte der Prinz gleich nach seiner Ankunft das Grab seines Waffengefährten im letzten Kriege, des bayerischen Generals v. Hartmann, und legte einen Lorbeerkranz auf dasselbe. Am Montag früh ist der Kronprinz nach Potsdam zurückgekehrt und hat in den letzten Tagen mit dem Kaiser mehrfach an den Uebungen des Garde-Corps Theil genommen.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck wird voraussichtlich am Sonntag in Berlin eintreffen und während der Anwesenheit des Königs von Italien hier verweilen.